



Stans, 24. November 2020

Nr. 606

Bildungsdirektion. Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz (HSLU). Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung. Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2016-2019. Verabschiedung zur Kenntnisnahme durch den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Kanton Nidwalden ist mit Beschluss des Landrates vom 28. März 2012 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (ZFHV; NG 317.11) beigetreten.

1.2

Auf den 1. Januar 2013 ist die ZFHV in Kraft getreten. Gemäss Art. 7 ZFHV erteilen die Trägerkantone der Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz (HSLU) einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Dieser ist von den Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen und den Parlamenten zur Kenntnis zu bringen.

1.3

Mit Beschluss vom 12. Mai 2015 genehmigte der Regierungsrat den Leistungsauftrag der HSLU 2016-2019. An ihrer Sitzung vom 1. Juni 2015 beriet die landrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) den Regierungsratsbeschluss, nahm ihn zur Kenntnis und verzichtete auf eine Antragstellung an den Landrat.

1.4

Der Präsident des Konkordatsrats stellte mit Brief vom 19. Oktober 2020 an die Staatskanzleien der Trägerkantone der HSLU fest, dass alle Zentralschweizer Kantonsregierungen die Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2016-2019 genehmigt haben und bat darum, diese bis Ende März 2021 den Parlamenten zur Kenntnis zu geben.

1.5

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 den Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2019 der HSLU zur Kenntnis genommen.

2 Erwägungen

2.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 ZFHV steuern die Trägerkantone die Fachhochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Diese beinhalten gemäss Abs. 2 neben den Entwicklungsschwerpunkten

und den Leistungs- und Finanzziele der Fachhochschule und anderem auch die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

2.2

Der mehrjährige Leistungsauftrag ist als Instrument zur mittelfristigen Steuerung und Planung zu verstehen. In ihm werden die Entwicklungsschwerpunkte und die Leistungsziele der Fachhochschule sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone festgelegt. Gestützt auf den Leistungsauftrag und eine rollende Finanzplanung werden jährlich die definitiven Finanzierungsbeiträge durch den Konkordatsrat beschlossen (Art. 28 Abs. 1 ZFHV).

2.3

Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c der ZFHV genehmigen die Regierungen der Trägerkantone die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag und geben sie nach Art. 15 lit. b den Parlamenten zur Kenntnis.

2.4

Der Konkordatsrat FHZ stellte im Rahmen seiner Berichterstattung vom 2. Juli 2020 fest, dass die Trägerkantone mit der Erfüllung des Leistungsauftrags 2016-2019 der HSLU zufrieden sein können. Die Hochschule habe sich gemäss Bestellung im Leistungsauftrag entwickelt und die gesteckten Zielsetzungen hätten grossmehrheitlich erfüllt werden können. In diesem Sinne beantragte er den Regierungen der Trägerkantone, die Berichterstattung zu genehmigen.

2.5

Der Nidwaldner Regierungsrat hat die Berichterstattung mit Beschluss vom 22. September 2020 genehmigt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Berichterstattung der Hochschule Luzern 2016-2019 (samt Bericht des Konkordatsrats vom 2. Juli 2020) Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Aufsichtskommission (AK)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

